



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
nach § 66 Abs. 3 NatSchG

Anerkannter Naturschutz-  
verband nach § 67 NatSchG

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart  
Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur  
Frau Sandra Breyer

Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

31.1.2020

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der Neckarentzalleitung (NET),  
Abschnitt I, Teilabschnitt Eberdingen – Löchgau, Az.:24-4529 / Neckarentzalleitung,**

**Stellungnahme zur Kompensationsmaßnahme NET01 in Schöntal-Aschhausen, Hohenlohe-  
kreis**

Sehr geehrte Frau Breyer,

wir danken für die Beteiligung am Verfahren.

Zur für das o.a. Vorhaben geplanten Kompensationsmaßnahme NET01 auf Gemarkung Aschhausen, Gemeinde Schöntal im Hohenlohekreis nehmen wir gemeinsam mit dem NABU und BUND wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen grundsätzlich die Maßnahme auf einer ehemaligen Erddeponie.

Wir fordern dazu einen Plan mit konkreter Darstellung und Beschreibung der Maßnahmen.

Wir weisen darauf hin, dass sich wegen der dort erfolgten Flurbereinigung die Grundstücksnummern und die Grundstückszuschnitte geändert haben. Wir erwarten eine Aktualisierung.

Es ist zu prüfen ob die Maßnahme NET01 der am 9.11.15 genehmigten Änderung des Rekultivierungsplanes für die Erddeponie entspricht.

Die Maßnahme NET01 kann nur als Kompensationsmaßnahme dienen, wenn sie keinen Ausgleich für die seinerzeitigen Eingriffe durch die Erddeponie darstellt bzw. keinen artenschutzrechtlichen oder sonstigen Ausgleich für auf der Deponie bereits vorkommende Arten/Strukturen. Wir bitten um Prüfung.

Auf der ehemaligen Deponie brüten z.B. seit Jahren Neuntöter und Dorngrasmücken in vorhandenen Heckenstrukturen, von denen allerdings schon mehrere gerodet wurden.

2. Die vorhandenen Hecken sind in das Maßnahmenkonzept zu integrieren.

Bei Heckenneupflanzungen sind vorrangig Niederhecken mit dornreichen Sträuchern wie Weiß-, Schwarz-, Kreuzdorn bzw. Heckenrosen vorzusehen.

### **3. Zur Bilanzierung**

Für das Anlegen der Obstbaumreihen, -wiesen wird eine durchschnittliche Aufwertung von 22 Ökopunkten/m<sup>2</sup> bilanziert, für das Anlegen der Feldhecken, -gehölze eine Aufwertung von 13 Ökopunkten/m<sup>2</sup>. (s. Unterlage 13, Anhang 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans S.100).

Wird vor der Aufwertung von einer Ackerfläche mit 4 Ökopunkten/m<sup>2</sup> ausgegangen, werden die Obstbaumwiesen, -reihen mit 26 Ökopunkten/m<sup>2</sup> und die Feldhecken, -gehölze mit 17 Ökopunkten/m<sup>2</sup> bilanziert.

Mit 17 Ökopunkten/m<sup>2</sup> werden nach der Ökokontoverordnung allerdings bereits bestehende Feldgehölze, -hecken bilanziert, geplante Feldhecken, -gehölze mit i.d.R. 14 Ökopunkten/m<sup>2</sup>. Wir erwarten eine Überprüfung.

Nach der Ökokontoverordnung werden geplante Obstbäume auf Magerwiesen mit durchschnittlich 23 (21+2) Ökopunkten bilanziert. Der Standort muss dabei günstige Bedingungen aufweisen (nicht eutrophiert und hohes Artenpotential).

Die Bilanzierung ist daran anzupassen (bei Magerwiesenstandort 23 (statt 26) Ökopunkte/m<sup>2</sup> und damit eine Aufwertung von 19 (statt 22) Ökopunkten/m<sup>2</sup> bzw. bei fettwiesenähnlichen Standorten eine geringere Aufwertung).

Entsprechend verändert sich die benötigte Ausgleichsfläche.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Vogel

LNV-Arbeitskreis Hohenlohekreis

Jäuchernstraße 14

74653 Ingelfingen-Eberstal

Fon:06294/42440

Mail:lnv-hohenlohe@gmx.de